

Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer

Fassung vom 20.05.2010 mit
Änderung vom 02.10.2014 und
Änderung vom 26.10.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Göppingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand / Steuermaßstab**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereithalten gegen Entgelt von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich Billard (alle Spielarten) und Dartspielgeräten mit Zähleinrichtung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Film- und Videovorführungen in Nachtlokalen, Intimshops, Sexshops, Fachgeschäften für eheliche Hygiene sowie Betrieben, die ihrem Wesen nach diesen Betrieben entsprechen.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige) betreten werden dürfen.
- (4) Unentgeltlich bereitgestellte Geräte und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preiszuschläge, Mitgliedsbeiträge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.
- (5) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
 2. Geräte mit Warengewinnmöglichkeit
 3. Musikautomaten
 4. Geräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden.

5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden.

§ 3

Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt je angefangenem Kalendermonat für
1. Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1
 - 1.1 ohne Gewinnmöglichkeit, wenn das Gerät oder die Einrichtung in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung bereitgehalten wird **72,00 Euro**
 - 1.2 ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Bereitstellungsorten **36,00 Euro**
 - (2) Für Video- und Filmvorführungen im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben:
 1. In Einzelkabinen pro Kabine je angefangenem Kalendermonat **108,00 Euro**
 2. Film- bzw. Videovorführungen außerhalb von Einzelkabinen pro Quadratmeter Fläche je angefangenem Kalendermonat **13,00 Euro**
 - (3) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Einspielergebnis der Bruttokasse je Kalendermonat erhoben. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt **20 vom Hundert** des Einspielergebnisses.

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als selbständiges Gerät.

- (4) Auf den Ansatz der Steuer nach §3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 wird ungeachtet von § 4 verzichtet, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 6) hat den Verschluss innerhalb einer Woche dem Referat Steuern der Stadt Göppingen anzuzeigen. Das Referat Steuern kann einen Nachweis verlangen. Wird die Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. Das Referat Steuern kann die verschlossenen Geräte, Automaten oder Einrichtungen mit einer Verschlussmarke versehen.

Die Zerstörung oder Entfernung der Verschlussmarke ohne Genehmigung des Referates Steuern gilt als erneute Inbetriebnahme. Auf den Ansatz der Steuer

wird ebenfalls verzichtet, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung wegen Betriebsruhe einen vollen Kalendermonat nicht betrieben wurde.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung. Die Steuerpflicht endet mit der Entfernung des Gerätes oder der Einrichtung.

Bei Filmvorführungen (außerhalb von Einzelkabinen) im Sinne von § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit der ersten Filmvorführung. Die Steuerpflicht endet in diesem Fall mit der endgültigen Entfernung der Filmvorführgeräte oder Einrichtungen zur Vorführung von Videofilmen.

- (2) Die Steuerschuld entsteht für Geräte mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendermonats, für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit dem Beginn eines Kalendermonats, für den die Steuerpflicht besteht. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für Geräte mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendermonats, für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuer wird jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nachträglich durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat festgesetzt.
- (6) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes nach § 2 Abs. 1 innerhalb des Stadtgebiets, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.

§ 5

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 derjenige, für dessen Rechnung die Geräte oder Einrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

Bei Filmvorführungen nach § 2 Abs. 2 ist der Inhaber des Betriebes (Unternehmer), in welchem die Vorführungen stattfinden, Steuerschuldner. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder nach § 6 zur Anmeldung Verpflichtete haftet neben dem Aufsteller oder Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6

Meldepflichten, Steueranmeldungen

- (1) Die Bereitstellung von Geräten, Einrichtungen, Film- und Videoeinrichtungen ist innerhalb einer Woche nach der Aufstellung beim Referat Steuern anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Aufsteller und Unternehmer als auch der Inhaber der dazu benutzten Grundstücke und Räume.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Entfernung bzw. den Abbau der Geräte oder Einrichtungen dem Referat Steuern innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann das Referat Steuern außer der Abmeldung zusätzlich Urkunden oder andere, nach der Abgabenordnung (AO) zugelassene Beweismittel vom Abmeldenden verlangen. Bei Nichtvorlage wird die Steuer durch Schätzung gemäß § 162 AO festgesetzt.
- (4) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Meldung der Einspielergebnisse abzugeben. In der Meldung sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummern und Datum des Zählwerkausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen. Der Meldung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben in der Meldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen.

Werden die Einspielergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, kann die Steuer je Gerät geschätzt werden. Das gleiche gilt für unrichtige und unvollständige Meldungen.

§ 7

Verspätungszuschlag

- (1) Gegen denjenigen, der seiner Anmeldepflicht nach § 6 Abs. 1 oder seiner Abmeldepflicht nach § 6 Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, der 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigt und höchstens 5.000,-- € betragen darf.
- (2) Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung er

- (3) gebenden Zahlungsanspruches, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.
- (4) Wenn die Versäumnis der Meldepflichtigen entschuldbar erscheint, wird auf die Festsetzung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 verzichtet.

§ 8

Sicherheitsleistung, Steueraufsicht

- (1) Das Referat Steuern kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.
- (2) Das Referat Steuern ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Betriebe nach § 2 Abs. 2 zu überprüfen.
- (3) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für die Geräte oder die Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte oder der Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung dem Referat Steuern vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.03.1990 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis: § 9 bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.10.2014 trat am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.10.2017 trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Abs. 3 tritt am 01.01.2018 in Kraft.